

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasser- beseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg)

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 23.11.2018 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom __.12.2018 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg) vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 17 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 17 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der
- | | |
|--|-----------------------|
| a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung | 2,52 €/m ³ |
| b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich – | 0,51 €/m ² |
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen
- | | |
|---|------------------------|
| a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen: | |
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 172,44 €/pro Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)
zuzüglich | 207,61 €/pro Abfuhr |
| - Entsorgung des Klärschlammes | 10,48 €/m ³ |

- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
- Grundbetrag
 - Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) 172,44 €/pro Abfuhr
 - Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) 207,61 €/pro Abfuhr
 - zuzüglich
 - Entsorgung des Abwassers 5,24 €/m³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolfsburg, __.12.2018

Der Vorstand

Dr. Meier